

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte : I

Autor(en): **E.B.-J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

VICTOR SCHMID - STÄGER, ST. GALLEN.

Redaktion:

Frl. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Brühlgasse 29, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

An unsere Leser.

Wie Ihnen schon in der letzten Nummer mitgeteilt wurde, tritt in der Leitung dieses Blattes eine Aenderung ein. Unsere bisherige Redaktorin ist leider durch ihre Gesundheitsverhältnisse verhindert, die Arbeit weiter zu führen. Wir sahen uns deshalb genötigt, ein Redaktionskomitee zu bilden, bestehend aus den Damen: Frau Boos-Jegher, Frau J. Bosshart-Winkler, Frau Dr. Hilfiker-Schmid, Frl. Honegger und Frau Prof. Stocker-Caviezel, für welches als verantwortliche Redaktorin Frl. K. Honegger zeichnen wird, an die auch alle Mitteilungen die Redaktion betreffend, zu richten sind.

Es drängt uns, unserer scheidenden Redaktorin auch an dieser Stelle noch unsern herzlichsten Dank auszusprechen für die Zeit und Mühe, die sie auf die Zeitung verwendet. Wenn sich diese gleich von Anfang an viele Freunde gewonnen, so ist das zum grössten Teil ihr Verdienst. Wir werden es uns angelegen sein lassen, das Blatt in gleichem Sinne weiter zu führen und möglichst vielseitig zu gestalten. Dazu ist aber nötig, dass uns auch aus weitem Kreisen Anregung und Mitarbeit zu Teil werde. Auch für Ansichten, die nicht die unsern sind, sollen die Spalten dieser Zeitung offen stehen, da wir glauben, dass unsere Sache durch einen möglichst regen Meinungs-austausch nur gefördert wird.

Zürich, im April 1904.

Für die „Union für Frauenbestrebungen“:
Der Vorstand.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte.

Von E. B.-J.

I.

Im letzten Jahrzehnte hat die grosse Frage der Schaffung eines einheitlichen, schweizerischen Rechts (an Stelle der verschiedenen, bisher bestehenden kantonalen Gesetze) das öffentliche Interesse sehr in Anspruch genommen, und auch in Frauenkreisen hat die Anteilnahme und das Verständnis für die Sache immer weitere Kreise gezogen. Wir möchten nun versuchen, dieses Interesse noch weiter zu wecken und dahin zu wirken, dass immer mehr Schweizerfrauen der verschiedensten Stände zu der Ueberzeugung gelangen, es sei diese Frage eine sie ganz unmittelbar berührende, und die Beschäftigung damit bedeute für sie nicht *Pflichtverletzung*, sondern *Pflichterfüllung*.

Es ist gewiss kein Zufall, dass anlässlich der bevorstehenden Rechtsvereinheitlichung auch aus Frauenkreisen so zahlreiche Wünsche und Anregungen laut wurden, eine Erscheinung, die in diesem Umfange bisher noch nie vorgekommen war; es wird wohl auch nicht behauptet werden wollen, dass die treibende Kraft in der sogenannten »frauenrechtlerischen« Bewegung liege, oder dass die ausgesprochenen Wünsche nur von der extremen, »emanzipierten« Richtung ausgehen; denn sie wurden, ganz unabhängig von einander, von *allen* Seiten laut und aus Kreisen der verschiedensten gesellschaftlichen, politischen oder religiösen Färbung, aber durchweg von solchen Frauen, die durch ihr Wirken auf gemeinnützigem, beruflichem oder erzieherischem Gebiete durch die unwiderlegliche *Macht der Tatsachen* zur Erkenntnis gekommen waren, dass gewisse Forderungen aufgestellt werden *mussten*, wenn das geltende Gesetz ihrem Rechtsbewusstsein entsprechen und ihre ganze Wirksamkeit nicht des festen Grundes entbehren sollte. Es lag auch keine Selbstüberhebung in dem Vorgehen der Frauen, auch nicht die Meinung, dass sie »es besser verstünden«, sondern das lebendige Bewusstsein, dass sie die Sache eben in vielen Punkten *anders* auffassten und dass ihrer Auffassung nicht gebührend Rechnung getragen war. Es soll dadurch kein Vorwurf ausgedrückt werden, es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, dass ein nur von Männern aufgestelltes Gesetz dem Standpunkte der allmählich zum Bewusstsein ihrer Persönlichkeit erwachten Frauen in jeder Hinsicht gerecht werde; nicht, weil es unsern Gesetzgebern an hoher Einsicht und gutem Willen fehlt, sondern weil es psychisch unmöglich ist, dass ein Geschlecht sich in die Anschauungs- und Gefühlswelt des andern versetze. Auf das Prinzip der »Gleichberechtigung aller Stände ihre Interessen zu wahren und der Gleichwertigkeit aller Bürger« ist unsere ganze Zivilisation gegründet, auf die wir ja stolz sind, und es ist gewiss das allein Richtige, dass jeder die Möglichkeit und das Recht habe, seinen Standpunkt, der für ihn nun einmal der massgebende ist, geltend zu machen. Jeder kennt das ihm Nächstliegende am besten, er sieht davon alle Einzelheiten, er spürt die Einwirkungen — in gutem und bösem Sinne — am eigenen Leibe, was dem *Andern* näher liegt ist *ihm* oft verdeckt oder zeigt sich ihm verschoben und in unrichtiger Beleuchtung, sein Urteil darüber ist ein irriges und seine Schlussfolgerungen werden, wenn sie auch logisch richtig aufgebaut sind, alle daran kranken, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgehen. Einzig die Gleichberechtigung aller Stände bietet hier Gewähr, dass der Gerechtigkeit möglichst weiter Spielraum gelassen und die Verhältnisse *so* geordnet werden, dass sie dem Rechtsbewusstsein des Volkes

möglichst entsprechen. Der Umstand, dass die Frauen von Alters her den öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wurden und bei der Festlegung der Gesetze keinen Einfluss ausüben konnten, hat sich nun mit Naturnotwendigkeit im Gesetze kund geben müssen, und die Tatsache, dass die von den Frauen unabhängig von einander geäußerten Wünsche sich in allen wichtigsten Punkten decken, spricht mit überzeugender Beredsamkeit dafür, dass sie nicht kleinlichen Beweggründen, sondern tiefen, sittlichen Motiven entspringen; es ist dies durch Hervorheben der einzelnen Punkte leicht zu beweisen.

Die heutige Rechtsstellung der Frau in unsern kantonalen Gesetzen ist sehr verschieden, aber jedenfalls nirgends so, wie sie unsern heutigen Rechtsanschauungen entspricht. Mutet es uns nicht an wie ein Stückchen Mittelalter, wenn wir hören, dass z. B. »Frauen, Idioten und Verbrecher« im gleichen Paragraphen als unfähig erklärt werden Testamentszeuge zu sein; wenn das Gesetz dem Manne ausdrücklich das Recht zuspricht, die Frau, die sich von ihm entfernte, mit polizeilicher Gewalt zurückzuholen (wie etwa ein entlaufenes Stück Vieh!); wenn bei der Kindererziehung stets nur von den Rechten des Vaters (event. des Vormundes) gesprochen, der Mutter hingegen nicht einmal *das* Recht zuerkannt wird, gegen einen Menschen, der ihr Kind vergewaltigte, Strafklage einzureichen, oder wenn einige unserer Urkantone die »gesetzliche« Bestimmung enthalten, dass, im Falle eine ledige Frauensperson Mutter würde und sich weigerte, den Namen des Vaters ihres Kindes zu nennen, der Gemeindepräsident oder der Weibel bei der Geburt zuzuziehen sei, damit er versuche, in diesem Augenblicke der Frau das Geständnis abzuzwingen?

Unser zürcherisches Recht wurde im Jahre 1887 teilweise revidiert. Damals schon gelangte der »Frauenverein Zürich« mit einigen Wünschen an den Kantonsrat und sprach hauptsächlich das Verlangen aus, dass die Frau berechtigt sein solle, da wo sie dazu befähigt erscheine, die Vormundschaft über ihre Kinder auszuüben, dass sie Anspruch auf ihren eigenen Verdienst erheben dürfe. Es wurde auch erwähnt, dass die Fassung des Paragraphen, der sagte: »Unfähig, als Testamentszeuge zugelassen zu werden, sind: Weiber, Blinde, Taube und unter Vormundschaft stehende« denn doch gar zu sehr der heutigen sozialen Stellung der Frau in der Gesellschaft Hohn spreche. Der Erfolg war nicht überwältigend: der letztere Paragraph erhielt eine andere Fassung und lautet jetzt: »Als Testamentszeuge kann nur eine handlungsfähige männliche Person zugezogen werden, welche des Schreibens kundig und weder blind, noch taub, noch im Aktivbürgerrecht eingestellt ist«, also genau der gleiche Inhalt, nur in weniger unanständiger Form; aber auch die schönste juristische Stylistik der Paragraphen würde den brutalen Sinn nicht verdecken! Sonderbar ist es nur, dass bei Strafsachen die Frau jederzeit und überall als Zeuge zugelassen wurde und wird, auch als event. Angeklagte hat sie keinerlei schützendes Vorrecht zu gewärtigen, sie wird also *hier* als vollständig zurechnungsfähig betrachtet! Das Vormundschaftsrecht wurde der Frau nicht gewährt und zwar hauptsächlich auf das Votum eines Hrn. Kantonsrates hin, der ausführte, wie man im alten römischen Rechte auch einmal den Frauen die Vormundschaft über die Kinder zugestanden, dabei aber schlechte Erfahrungen gemacht habe!!!! »Der Volkswille ist dagegen«, »das Volk« will nichts von solcher Neuerung wissen, wurde stets wiederholt, und doch war auch damals die gesamte Presse, die doch sonst als Ausdruck der »Volksmeinung« angesehen wird, einstimmig der Ansicht, dass ein Entsprechen nur ein Gebot der Billigkeit gewesen wäre. Allerdings wurde von einer gründlichen Revidierung des Gesetzes damals abgesehen, weil ja schon das einheitliche schweizerische Recht in Aussicht stand. So kommt es

also, dass in unserm heute noch zu Recht bestehenden zürcherischen Gesetze (§ 730—732) jede verheiratete Frau in *dieser* Hinsicht auf einer Stufe steht mit dem gerichtlich erklärten Verschwender, dem zu Zuchthaus verurteilten Sträflinge, den Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd ausser Stand sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und den Personen, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben haben. Nur, dass sie nicht unter staatlicher Vormundschaft, sondern unter »eheherrlicher« steht! nur, dass beim Verschwender, dem Irrsinnigen möglichst weitgehende Garantien geboten sind (§ 737 und 738) und jeder einzelne Fall sorgfältig geprüft werden muss — wie auch recht und billig —, während bei der Frau als solcher das nicht nötig erscheint: die eine Tatsache ihres »Weibseins« genügt. Also das System der monarchischen Gewalt mitten in unserm, auf seine demokratischen Institutionen so stolzen Lande! Und der Mann muss seine Befähigung zur Ausübung dieser Vormundschaft gar nicht beweisen. Welche Folgen solche Verhältnisse in der Praxis haben, kann man sich leicht vorstellen. Ich will nur ein Beispiel anführen: Der Mann, ein Trinker und sittlich ganz tiefstehender Mensch, der die Frau allein für seine und seiner Kinder Lebensbedürfnisse sorgen liess und Jahre hindurch von ihr ernährt wurde, bleibt ungehindert im Besitze aller seiner »Rechte«, ja er ist sogar noch Vormund von fremden Kindern, er, der die ersten und eigensten Pflichten nicht zu erfüllen imstande ist! Zuletzt misshandelt er noch Frau und Kinder, und nur der Tod der Ersteren macht ihrem Leiden ein Ende. Hätte nicht die Pflicht der Vormundschaftsbehörde hier darin bestanden, Frau und Kinder dieses Mannes vor ihrem »natürlichen Vormund«, wie der schöne Name heisst, zu schützen? Aber so selbstverständlich es dem Gesetzgeber scheint, dass die Frau — auch die Tüchtigste — bevormundet werde, so schwer fällt es anderseits, den Mann — oft auch den unfähigsten und gewissenlosesten — seiner »Gewalt« zu entkleiden.

Max Nordau über die Frauenfrage.

PARIS, 18. Februar 1904.

Hochgeehrte Frau!

Ich habe mich häufig und aus den verschiedensten Anlässen über die Frauenfrage ausgelassen. Wollte ich alle meine Aeusserungen über diese wichtigste aller Gesellschafts- und Gesittungsfragen, die in Zeitungen, Wochen- und Monatschriften und Sammelbänden verschiedener Länder und Sprachen erschienen sind, vereinigen, sie gäben bereits ein unfängliches Buch. Es kann nicht meine Absicht sein, früher Gesagtes zu wiederholen. Erlauben Sie mir, hier nur eine Art Glaubensbekenntnis in Gestalt einiger Kernsätze abzulegen. Sie werden in ihrer Kürze notwendig dogmatisch klingen, aber ich darf mich darauf berufen, dass ich an anderen Stellen meine Aufstellungen ausführlich entwickelt und begründet habe.

Das Weib ist als Persönlichkeit dem Manne ebenbürtig. Als Wahrerin, Pflegerin und Mehrerin des Gattungswohls ist sie ihm überlegen. Die besondern Fähigkeiten beider Geschlechter sind verschieden, doch gleichwertig. Vom weiblichen Geschlecht als dem schwächeren zu sprechen ist eine biologische Ketzerei. Das Weib hat leichtere Knochen und schwächere Muskeln, aber stärkere Nerven und ein tüchtigeres Zellenprotoplasma als der Mann. Deshalb zeigt es allen Schädlichkeiten gegenüber grössere Widerstandskraft und hat eine längere durchschnittliche Lebensdauer als der Mann.

Das Weib hat vollen Anspruch auf dieselben Rechte wie der Mann. Das Mass der Anerkennung dieses Anspruchs